



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Abteilung VII/A/6

Betr.: Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes; Begutachtungsverfahren

GZ 920.250/9-VII/A/6/99

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien
Telefax: +43 (01) 53 115/2461
Sachbearbeiter: Dr. Karin Thienel
Telefon: +43 (01) 53 115/2378 od. 2246

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
das Bundeskanzleramt und alle übrigen Bundesministerien
das Bundeskanzleramt - Sektion V
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale Verkehrssektion
das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. KLIMA
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Büro von Herrn StS Dr. WITTMANN
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
die Sektionen I bis VI des Bundesministeriums für Finanzen
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
die Post und Telekom Austria AG
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des
öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst

- 2 -

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

20. April 1999

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfs sowie des Entwurfs der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Finanzen hievon in Kenntnis zu setzen.

25. März 1999
Für den Bundesminister:
Mag. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



23.3.1999

1

Entwurf
Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Bedienstete im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, und
2. Lehrlinge des Bundes.“

2. § 9 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dabei sind beabsichtigte Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung gemäß § 10 rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuß zu verhandeln.“

3. § 9 Abs. 1 lit.c lautet:

„c) bei der Vergabe einer Wohnung oder der Erstattung eines Vorschlages für den künftigen Mieter einer ressortgebundenen BUWOG-Wohnung durch die Dienstbehörde (Dienstgeber);“

4. Im § 9 Abs. 2 treten an die Stelle der lit. f folgende Bestimmungen:

- "f) bei der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben über die Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen, die Einführung von Zutrittskontrollsysten zur Dienststelle unter gleichzeitiger automationsunterstützter Aufzeichnung sowie die Installierung von Telefonanlagen samt elektronischer Gesprächsdatenerfassung, sofern diese über die Aufzeichnung der Gesprächsdauer und der Gebührenimpulse hinausgeht; ein Einvernehmen ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Verordnung oder Dienstvertrag ergeben;
- g) bei der Einführung von Systemen zur Beurteilung und zur Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens von Bediensteten, wenn mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die dienstliche Verwendung gerechtfertigt sind;
- h) bei der Einführung von Systemen zur Verknüpfung von Daten, die mittels eines oder mehrerer der in den lit. f und g genannten Systeme erhoben werden, sofern diese Verknüpfung eine Gesamtbeurteilung des Verhaltens eines Bediensteten ermöglicht;"

5. Im § 9 Abs. 2 erhalten die bisherigen lit. g bis m die Bezeichnung „i)“ bis „o)“.

6. § 9 Abs. 3 lit a lautet:

„a) die Aufnahme und die Angabe, ob diese zur Vertretung erfolgt, die Dienstzuteilung, die Versetzung, die Betrauung eines Bediensteten mit einer Vorgesetztenfunktion und die Abberufung von der bisherigen Verwendung (Funktion), und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird, sowie die vorübergehende, mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage dauernde vertretungsweise oder provisorische Verwendung in einer Vorgesetztenfunktion;“

7. Im § 9 Abs. 3 treten an die Stelle der lit. k und des folgenden Satzes folgende Bestimmungen:

- „k) die Verständigung vom Angebot eines Ersatzarbeitsplatzes bei einer wegen Bedarfsmangels möglichen Kündigung;
- l) die beabsichtigte Ausgliederung, Auflösung oder Zusammenlegung von Dienststellen.

Die Mitteilung einer beabsichtigten Aufnahme, Versetzung oder Betrauung mit einer

23.3.1999

2

Vorgesetztenfunktion hat spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen; in den übrigen Fällen der lit. a sowie in den Fällen der lit. b und e hat die Mitteilung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginns zu erfolgen. Im Fall der lit. I hat die Mitteilung ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Maßnahme zu erfolgen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.“

8. Im § 9 Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 2 lit. g“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. i“ ersetzt.

9. § 10 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Verständigung nach § 9 Abs. 1 oder das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Dienststelleausschuß zur geplanten Maßnahme die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme nicht äußert.“

10. § 10 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Auf Verlangen des Dienststelleausschusses haben Maßnahmen

1. gemäß § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, k, l, n und o genannten, und
2. gemäß § 9 Abs. 2,

hinsichtlich derer der Dienststelleausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, solange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.“

11. An die Stelle des § 10 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

(6) Der Leiter der übergeordneten Dienststelle hat, wenn er glaubt, den Einwendungen oder Anträgen (Anregungen, Vorschlägen) nicht oder nicht in vollem Umfang entsprechen zu können, dies umgehend, längstens binnen zwei Wochen dem bei seiner Dienststelle gebildeten und für die Angelegenheit zuständigen Fachausschuß bekanntzugeben. Der Fachausschuß hat dem Leiter der übergeordneten Dienststelle unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob er Beratungen mit ihm verlangt oder ob die Angelegenheit unverzüglich der Zentralstelle vorgelegt werden soll. Dem Verlangen des Fachausschusses ist binnen zwei Wochen Rechnung zu tragen. Äußert sich der Fachausschuß nicht fristgerecht, ist der Leiter der übergeordneten Dienststelle berechtigt, in dieser Angelegenheit endgültig abzusprechen.

(6a) Finden Beratungen zwischen dem Leiter der übergeordneten Dienststelle und dem Fachausschuß statt, ist das Ergebnis der Beratungen vom Leiter der Dienststelle schriftlich festzuhalten; eine Ausfertigung ist dem Fachausschuß ohne unnötigen Aufschub zuzustellen. Haben die Beratungen zu keinem Einvernehmen geführt, so ist die Angelegenheit binnen zwei Wochen der Zentralstelle vorzulegen, wenn dies der Fachausschuß binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung verlangt.“

12. § 10 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Wird zwischen den sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuß binnen sechs Wochen kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der zuständige Leiter der Zentralstelle ohne unnötigen Aufschub nach Beratung der Angelegenheit mit dem Zentralausschuß.“

13. Im § 10a Abs. 1 wird der Ausdruck „den Personalvertretern“ durch den Ausdruck „jedem Personalvertreter“ ersetzt.

14. § 11 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. beim Bundeskanzleramt für die Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten und der Bundesanstalten für Veterinärmedizin,“

15. § 11 Abs. 1 Z 1a entfällt.

23.3.1999

3

16. § 11 Abs. 1 Z 6 lautet:

- „6. beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zwei, und zwar je einer für
 a) die Bediensteten des Zentralarbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate und
 b) die Bediensteten der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen
 Untersuchungsanstalten und des Bundesinstitutes für Arzneimittel,“

17. § 11 Abs. 1 Z 8 lautet:

- „8. beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Bediensteten der
 Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der
 Burghauptmannschaft und der Bundesgebäudeverwaltung II,“

18. § 12 Abs. 1 lit b lautet:

- „b) in den Fällen des § 10 Abs. 6a mit dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuß bestellt ist;“

19. § 13 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vier, und zwar einer für
 a) die Hochschullehrer (Bedienstete gemäß § 154 BDG 1979 und §§ 50, 51, 55 und 57
 Vertragsbedienstengesetz 1948),
 b) die Bediensteten des Verkehrswesens,
 c) die Bediensteten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung und
 d) die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer, der Bediensteten des
 Verkehrswesens und der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung.“

20. § 15 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - berufen. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

(2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, die Bediensteten, die am Stichtag mindestens einen Monat Bundesbedienstete des Dienststandes oder Lehrlinge des Bundes sind. Stichtag ist der 42. Tag vor dem Wahltag.“

21. § 15 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind jene Bediensteten berechtigt, die am Tage der Wahlauszeichnung der Dienststelle angehören, deren Dienststellenausschuß gewählt wird, sowie am Tage der Ausübung des Wahlrechtes in einem aktiven Dienst- oder Lehrverhältnis zum Bund stehen und einer Dienststelle angehören, die in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt. Besitzt ein Bediensteter das Wahlrecht mehrfach, so darf er dieses für dasselbe Personalvertretungsorgan nur einmal ausüben; für den Fach- bzw. Zentralausschuß ist das Wahlrecht bei der Dienststelle, bei der das größte Beschäftigungsausmaß gegeben ist (bei Lehrern an der Stammsschule), auszuüben. Bundesbedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für die Wahl des nach ihrem Dienstort zuständigen Fachausschusses - soweit ein solcher für die Dienststellen, deren Personalstand diese Bundesbediensteten angehören, besteht - und des Zentralausschusses wahlberechtigt.“

(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich mindestens sechs Monate in einem Dienst- oder Lehrverhältnis zum Bund befinden und
3. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder
 b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).“

23.3.1999

4

22. An die Stelle des § 22 Abs. 1 dritter und vierter Satz treten folgende Bestimmungen:
 „Der Vorsitzende ist aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als stärkste hervorgegangen ist. Gehören zwei Drittel des Dienststellenausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist der (von mehreren der erste) Vorsitzendenstellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist. Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im Dienststellenausschuß, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Wählerstimmen zu beurteilen.“

23. Nach § 25 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Der Zentralausschuß hat bei seinem Antrag auf Freistellung gemäß Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 auf die Stärke der im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen nach der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen Rücksicht zu nehmen.“

24. Der Abschnitt IIa lautet:

„ABSCHNITT IIa Sonderbestimmungen für Universitäten und für Universitäten der Künste“

§ 36a. (1) An Universitäten (Universitäten der Künste), deren Organe nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993 (Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. 130/1998) eingerichtet sind,

1. sind Anträge und Maßnahmen eines Dekans oder Studiendekans sowie Stellungnahmen des Fakultäts(Universitäts)kollegiums gemäß den §§ 176 und 178 BDG 1979 den Anträgen und Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten,
2. gilt § 41 für Angelegenheiten im Sinne des § 9, die von den Universitäten (Universitäten der Künste) weisungsfrei (autonom) zu besorgen sind, mit der Maßgabe, daß in Abs. 4 an die Stelle des Leiters der Zentralstelle der Rektor tritt, Abs. 5 nicht anzuwenden ist und in den Abs. 8 und 9 an die Stelle des Zentralausschusses der zuständige Dienststellenausschuß tritt.

(2) An Universitäten (Universitäten der Künste), deren Organe nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 258/1975 (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, Akademie-Organisationsgesetz 1988, BGBl. Nr. 25), eingerichtet sind, sind Anträge und Maßnahmen des zuständigen Kollegialorgans (der zuständigen akademischen Behörde) den Anträgen und Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten.“

25. An die Stelle des § 41 Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

„(7) Die Feststellungen der Kommission zu Anträgen nach den Abs. 5 und 6 sind nachweislich zuzustellen:

1. den am Verfahren beteiligten Organen der Personalvertretung,
2. dem Organ des Dienstgebers, dessen Verhalten den Gegenstand des Verfahrens bildete,
3. dem Leiter der zuständigen Dienstbehörde (Personalstelle) und
4. dem zuständigen Bundesminister.

(8) Hat die Kommission gemäß Abs. 5 eine Gesetzwidrigkeit festgestellt, kann der Zentralausschuß binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Feststellung vom Leiter der zur Dienstaufsicht über das Organ des Dienstgebers zuständigen Dienstbehörde (Personalstelle) eine schriftliche Stellungnahme über die gegenüber dem Organ des Dienstgebers, dessen Verhalten den Gegenstand des Verfahrens bildete, getroffenen Maßnahmen verlangen. In dieser ist darzulegen,

1. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um künftig eine Verletzung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes in dem in der Feststellung bezeichneten Bereich zu vermeiden,

23.3.1999

5

2. ob und welche dienstrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem für die festgestellte Gesetzwidrigkeit verantwortlichen Vertreter des Dienstgebers ergriffen wurden, und
3. - wenn keine Maßnahmen gemäß Z 1 oder 2 getroffen wurden - die Gründe dafür.

(9) Die Stellungnahme hat innerhalb von sechs Wochen, nachdem sie der Zentralausschuß verlangt hat, zu erfolgen. Der Zentralausschuß ist berechtigt, bei begründetem Verdacht einer Pflichtverletzung durch einen für die von der Kommission festgestellte Gesetzwidrigkeit verantwortlichen Beamten binnen sechs Wochen nach Ablauf der dem Leiter der zuständigen Dienstbehörde zur Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist selbst Disziplinaranzeige zu erstatten. Eine solche Disziplinaranzeige ist nicht zulässig, wenn bei einer Durchschnittsbetrachtung eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht und diese vom Dienstvorgesetzten des Beamten bereits nachweislich erteilt worden ist."

26. Dem § 45 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 10 Abs. 2, 5, 6, 6a und 7, § 10a Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 5a, der Abschnitt IIa und § 41 Abs. 7 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. Juli 1999 in Kraft. Die Aufhebung des § 46 samt Überschrift, des Art. XIII Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 und des Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1992 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.“

27. § 46 entfällt samt Überschrift.

28. Art. XIII Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 und Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1992 werden aufgehoben.

23.3.1999

1

VORBLATT

Problem und Ziel:

1. Für Lehrlinge des Bundes ist derzeit eine Interessensvertretung nicht vorgesehen; für eine solche Interessensvertretung soll daher vorgesorgt werden.
2. Auslegungsprobleme bei einzelnen Mitwirkungstatbeständen sollen durch klarstellende Formulierungen beseitigt werden; einzelne Mitwirkungstatbestände sind punktuell ergänzungsbedürftig.
3. Langdauernde Vorlageverfahren bei Nichteinigung über Maßnahmen zwischen Personalvertretung und Dienstgeber; Verkürzung der Verfahrensdauer.
4. Einzelne Mitwirkungsbestimmungen erscheinen im Hinblick auf zwischenzeitig eingetretene technische Entwicklungen (zunehmender EDV-Einsatz in den Dienststellen, möglicher Einsatz von Leistungskontrollsysteinen) anpassungsbedürftig.
5. Intensivierte Verwaltungsreformprozesse beim Bund (Reorganisationsvorhaben wie Dienststellenzusammenlegungen/auflassungen, Ausgliederungen) machen eine rechtzeitige Beteiligung der Personalvertretung an der Gestaltung solcher Vorhaben notwendig.
6. Wunsch der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nach einer Verlängerung der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane um ein Jahr im Interesse einer größeren Kontinuität der Vertretungstätigkeit.
7. Erfolgte Reorganisationsmaßnahmen und Veränderungen in der Aufgabenzuordnung der Bundesministerien sind in den Bestimmungen über die Einrichtung bestimmter Personalvertretungsorgane zu berücksichtigen.
8. Für die Aufteilung der Freistellungen für Personalvertreter zwischen den im Zentralkomitee vertretenen Wählergruppen fehlt ein gesetzlicher Maßstab, der auch die Berücksichtigung von Minderheiten sicherstellt.
9. Maßnahmen des Dienstgebers, die von vorgesetzten Dienststellen bei festgestellten wiederholten Verletzungen des PVG durch Vertreter des Dienstgebers ergriffen werden, werden den Organen der Personalvertretung nicht immer bekannt oder unterbleiben in einzelnen Fällen. Die Einhaltung des PVG bzw. die Beteiligung der Personalvertretung durch Dienstgeberorgane soll verbessert werden.

Lösung:

1. Lehrlinge des Bundes sollen künftig durch die beim Bund eingerichteten Personalvertretungsorgane mitvertreten werden und sollen zu den Wahlen der Personalvertretungsorgane wahlberechtigt sein.
2. Klarstellende Formulierungen und Ergänzungen zu einzelnen Mitwirkungstatbeständen.
3. Straffung des Vorlageverfahrens durch eindeutige Fristsetzungen für die beteiligten Personalvertretungsorgane und die Dienstgebervertreter sowie durch die Möglichkeit des Entfalles von Beratungen auf Fachausschussebene, wenn auf dieser Ebene eine Einigung von vornherein nicht möglich erscheint.

23.3.1999

2

4. Verankerung der Mitwirkungsbefugnis des Einvernehmens bei Beurteilungs- und Kontrollsystmen betreffend die Leistung und das Verhalten der Mitarbeiter.
5. Rechtzeitige Verständigungspflicht bei beabsichtigten Reorganisationsmaßnahmen.
6. Festlegung der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane mit 5 statt wie bisher mit 4 Jahren.
7. Umwandlung der nur übergangsweise geregelten Dienstnehmervertretung im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr für die Bediensteten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung in einen Zentralausschuß. Teils Entfall, teils Neuregelung für Fachausschüsse im Bundeskanzleramt, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
8. Aufteilung der Freistellungen für Personalvertreter nach der Stärke der im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen.
9. Einführung einer verpflichtenden Stellungnahme des Dienstgebers bei durch die Personalvertretungs-Aufsichtskommission festgestellten wiederholten Verletzungen des PVG durch einen Dienstgebervertreter, wenn der Zentralausschuß dies verlangt. Schaffung der Möglichkeit, daß der Zentralausschuß eine Disziplinaranzeige gegen einen Dienstgebervertreter erstattet.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden in einigen Punkten nicht mehr den Organisationsstrukturen entsprechenden, nicht mehr praxisgerechten oder unbefriedigenden Regelungen.

Auswirkungen auf Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt: Keine.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine.

EU-Konformität: Gegeben.

23.3.1999

3

E R L Ä U T E R U N G E N

ALLGEMEINER TEIL

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, wurde zuletzt im Jahre 1992 einer umfangreichen Änderung durch das Bundesgesetz vom 31. März 1992, BGBl. Nr. 179, unterzogen und seither lediglich punktuell im Zusammenhang mit Novellen zu anderen Gesetzen angepaßt. Die Ende November dieses Jahres stattfindenden Personalvertretungswahlen, die Rechtsentwicklung auf anderen Gebieten, die von einzelnen Ressorts an das Bundesministerium für Finanzen herangetragenen Änderungswünsche sowie die bei der Anwendung des PVG gewonnenen Erfahrungen erfordern eine neuerliche Novellierung dieses Gesetzes.

Durch den vorliegenden Entwurf wird keine finanzielle Mehrbelastung entstehen, da die Anzahl der Fachausschüsse in Summe gleich bleibt. Beim Zentralausschuß für die Bediensteten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung handelt es sich um die Umwandlung einer bestehenden Dienstnehmervertretung nach Maßgabe der Vorschriften des PVG. Da die Änderungen bei den Mitwirkungsbefugnissen vor allem Klarstellungen beinhalten und bei den Verfahrensabläufen im Vorlageverfahren Straffungen vorgenommen werden, ist auch insofern nicht mit Mehrbelastungen zu rechnen.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 PVG):

Für Lehrlinge des Bundes ist derzeit eine Interessenvertretung nicht vorgesehen; für eine solche Interessenvertretung soll daher vorgesorgt werden. Lehrlinge des Bundes sollen künftig durch die beim Bund eingerichteten Personalvertretungsorgane mitvertreten werden können.

Der bisherige Inhalt des **§ 1 Abs. 2** (Verweis auf ein besonderes Personalvertretungsrecht für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung) ist durch die erfolgte Ausgliederung des Postbetriebes durch das Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, und die damit verbundene Entscheidung, auch für die Bediensteten der Fernmeldehoheitsverwaltung das PVG anwendbar zu machen, obsolet.

Zu Z 2 und 3 (§ 9 Abs. 1 PVG):

Die derzeitige Formulierung des **§ 9 Abs. 1 zweiter Satz** vermag nicht die vom Gesetzgeber gewünschte Rechtsfolge zum Ausdruck zu bringen, nämlich, daß die geplante Maßnahme vom Dienststellenleiter nicht gesetzt werden darf, solange nicht über die Einwendungen oder Gegenvorschläge der Personalvertretung abgesprochen ist. Durch den Hinweis auf die Verfahrensbestimmungen des § 10 sollen diese Auslegungsprobleme und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

Der in **§ 9 Abs. 1 lit. c** ergänzte Tatbestand der Erstattung eines Vorschlages für den künftigen Mieter einer ressortgebundenen BUWOG-Wohnung durch den Dienstgeber ist dem Fall der Vergabe einer Dienst- oder Naturalwohnung ähnlich und hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkung für die von dieser Entscheidung betroffenen Bediensteten oftmals gleich bedeutsam.

Zu Z 4 und 5 (§ 9 Abs. 2 PVG):

Die Ergänzung des Katalogs der zustimmungspflichtigen Kontrollmaßnahmen in den **lit. f und g** erfolgt nicht im Sinn einer Ausweitung, sondern lediglich einer Präzisierung des

23.3.1999

4

geltenden Rechts. Dementsprechend bedarf die Einführung dieser Maßnahmen des Einvernehmens des Dienststellenausschusses unter denselben Voraussetzungen bzw. mit denselben Einschränkungen, die schon hinsichtlich des derzeit bestehenden Katalogs der zustimmungspflichtigen Kontrollmaßnahmen normiert sind. Mit der nunmehr ausdrücklichen Anführung von Zutrittskontrollsysteinen zum Betrieb mit automationsunterstützter Aufzeichnung, von Telefonanlagen samt elektronischer Gesprächsdatenerfassung (**lit. f**) sowie von Leistungs- und Verhaltenskontrolleinrichtungen (**lit. g**) soll aber im Hinblick auf die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten auf die Eignung dieser Systeme hingewiesen werden, neben ihrer eigentlichen Funktion gleichzeitig als Überwachungseinrichtung gegenüber den Bediensteten zu dienen. Neu geschaffen wird der Tatbestand der **lit. h**; zustimmungspflichtig soll demnach die Einführung von Systemen zur Verknüpfung von Daten sein - sofern diese nach dem Datenschutzgesetz überhaupt zulässig ist -, die mittels eines oder mehrerer der in den **lit. f und lit. g** genannten Systeme erhoben werden und eine Gesamtbeurteilung des Verhaltens eines Bediensteten ermöglicht. Durch diese Bestimmung soll die Verkettung von Daten etwa zum Zweck einer Bewertung des Gesamtverhaltens oder der Erstellung eines Persönlichkeitsprofiles eines Bediensteten hintangehalten werden.

Zu Z 6 und 7 (§ 9 Abs. 3 PVG):

Die bestehende Mitteilungspflicht betreffend die Aufnahme (**lit. a**) soll um die Angabe ergänzt werden, ob die Aufnahme des Bediensteten allenfalls zur Vertretung erfolgt. Dies im Hinblick auf die mit der Zusammenrechnung von zur Vertretung eingegangenen befristeten Dienstverhältnissen verbundenen Rechtswirkungen. Dadurch soll dem Dienststellenausschuß der Überblick über die Personalsituation in der Dienststelle ermöglicht werden.

Die Mitteilungspflichten gemäß **lit. a** sollen weiters um die vertretungsweise oder provisorische Verwendung eines Bediensteten in einer Vorgesetztenfunktion ergänzt werden, weil solche Verwendungen dann, wenn sie länger als ca. einen Kalendermonat dauern, für Nachbesetzungsentscheidungen präjudiziellich sein können. Die Mitteilungspflicht dient der Transparenz. Ein stärkeres Mitwirkungsrecht kommt aus der Sicht des Dienstgebers nicht in Betracht, weil ein geordneter Dienstbetrieb auch im Vertretungs- oder Vakanzfall sichergestellt sein muß.

Intensivierte Verwaltungsreformprozesse beim Bund (Reorganisationsvorhaben wie Dienststellenzusammenlegungen/auflassungen, Ausgliederungen) lassen eine klare Regelung betreffend das Informationsrecht der Personalvertretung über solche Vorhaben als erforderlich erscheinen. Dies soll durch Einführung einer Verständigungspflicht bei beabsichtigten Reorganisationsmaßnahmen erfolgen (**li. I**). Die von der Gewerkschaft geforderte Festschreibung dieser Vorgangsweise entspricht einer regelmäßig geübten Praxis.

Die Mitteilung betreffend die Aufnahme und die Betrauung mit einer Vorgesetztenfunktion soll, um der Personalvertretung noch vor der Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahme die Möglichkeit zu einer Äußerung zu geben, wie bei der beabsichtigten Versetzung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung erfolgen. Für die Mitteilungspflicht betreffend beabsichtigte Organisationsmaßnahmen ist der Zeitpunkt zu definieren.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 5 PVG):

Hier erfolgt eine Zitanpassung im Zusammenhang mit den Ergänzungen des § 9 Abs. 2 PVG.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 2 zweiter Satz PVG):

Für beabsichtigte Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 PVG sieht das Gesetz derzeit keine Frist für die Erhebung von Einwendungen und Gegenvorschlägen durch die Personalvertretung vor.

23.3.1999

5

Diese kann derzeit zwar durch Analogie ermittelt werden, sollte aber aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 5 letzter Satz PVG):

Hier soll der Suspensiveffekt im Sinne der bisherigen Rechtsauslegung ausdrücklich auch auf Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 bezogen werden.

Zu Z 11 und 18 (§ 10 Abs. 6 und 6a, § 12 Abs. 1 lit. b PVG):

Das Vorlageverfahren bei einer Nichteinigung über Maßnahmen zwischen Personalvertretung und Dienstgebervertreter kann erfahrungsgemäß zu einer wesentlichen Verzögerung von erforderlichen Maßnahmen führen. Dazu tragen einerseits teilweise fehlende klare Fristen für die Einvernehmensfindung auf den einzelnen Ebenen bei, zum anderen der Umstand, daß das Vorlageverfahren bei Entscheidungen, die von Dienststellenleitern erster Instanz zu treffen sind, dreistufig, in den Bereichen, in denen ein Fachausschuß eingerichtet ist, vierstufig ist. Der Entwurf zielt daher auf eine Straffung des Vorlageverfahrens ab.

Einer solchen Straffung dienen einerseits jene Regelungen dieser Novelle, die klare Fristen für eine Äußerung oder die Einvernehmensfindung vorsehen (vgl. auch Änderung des § 10 Abs. 2 zweiter Satz und des § 10 Abs. 7 erster Satz). Zweiter Ansatzpunkt für eine Beschleunigung des Entscheidungsprozesses ist die Vielstufigkeit des Vorlageverfahrens. Mit der vorliegenden Novelle, die die Möglichkeit des Entfalls von Beratungen auf der Fachausschussebene vorsieht, wenn auf dieser Ebene (zB wegen einer vorangegangenen Weisung an die Mittelinstantz) eine Einigung von vornherein nicht möglich erscheint, soll ein Schritt zu einer solchen Straffung gesetzt werden.

Zu Z 12 (§ 10 Abs. 7 erster Satz PVG):

Für die Einvernehmensherstellung im Vorlageverfahren zwischen den sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuß sieht das Gesetz derzeit keine Frist vor. Im Interesse einer Straffung des Vorlageverfahrens soll für die Einvernehmensfindung auf dieser Ebene eine Frist von sechs Wochen festgelegt werden. Diese Frist erscheint ausreichend für eine Klärung des Sachverhaltes und die erforderliche Entscheidungsfindung. In der Regel wird innerhalb dieser Frist ohnehin eine Sitzung des Zentralausschusses stattfinden, sodaß durch die Fristsetzung mit keinen zusätzlichen Reisekosten zu rechnen ist. Gelingt innerhalb dieser Frist keine Einigung auf „Verwaltungsebene“, wird ohnehin eine Entscheidung des jeweiligen obersten Organs erforderlich sein.

Zu Z 13 (§ 10a Abs. 1 PVG):

Es soll im Interesse der notwendigen Meinungsbildung nicht nur dem Personalvertretungsorgan als Kollegialorgan das Akteneinsichtsrecht zustehen, sondern auch dem einzelnen Personalvertreter. Davon unberührt bleiben die in § 10a Abs. 2 und 3 PVG enthaltenen Einschränkungen des Rechts auf Akteneinsicht.

Zu Z 14, 15, 16 und 17 (§ 11 Abs. 1 Z 1, 6, 8 und Entfall von Z 1a PVG):

Die durch die Novelle BGBl. I Nr. 21/1997 zum Bundesministeriengesetz 1986 erfolgten Kompetenzverschiebungen zwischen den Ressorts haben zur Auflösung des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz geführt. Die Lebensmitteluntersuchungsanstalten und Bundesanstalten für Veterinärmedizin wurden dabei dem Bundeskanzleramt und die bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten und die nunmehr als Bundesinstitut für Arzneimittel zusammengefaßten Anstalten dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Es scheint im Hinblick auf die Besonderheiten dieser Anstalten, die sich auch im Bereich des Personalvertretungsrechts auswirken können (zB im Bereich des Bedienstetenschutzes), wie

23.3.1999

6

schon dem Grunde nach bisher gerechtfertigt, für diese Bedienstetengruppen Fachausschüsse einzurichten.

Ferner wird der seit 1. Jänner 1999 wirksamen Ausgliederung der Sportheime und Sporteinrichtungen durch Streichung des beim Bundeskanzleramt nicht mehr bestehenden Fachausschusses Rechnung getragen.

Die erfolgte Ausgliederung der Schloßverwaltungen samt Tiergarten sowie die nunmehr verbleibende Anzahl der vertretenen Bediensteten und die Ähnlichkeit ihres Tätigkeitsbereiches bilden Anlaß für eine Zusammenlegung der beiden im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bestehenden Fachausschüsse.

Zu Z 19 (§ 13 Abs. 1 Z 5 PVG):

Die bisher gemäß § 46 Abs. 3 nur übergangsweise geregelte Dienstnehmervertretung soll durch Einrichtung eines Zentralausschusses für die Bediensteten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung in § 13 Abs. 1 Z 5 lit. c berücksichtigt werden. Die Einrichtung dieses Zentralausschusses ist mit dem spezifischen Tätigkeitsbereich dieser Bediensteten, dem Vorhandensein nachgeordneter Dienststellen und der Anwendung des PT-Schemas zu begründen.

Im übrigen erfolgt in lit. a eine Anpassung an geänderte dienstrechtliche Bezeichnungen der Hochschullehrer. Anstelle der bisherigen Aufzählung soll auf die einschlägigen Verwendungen, wie sie in den dienstrechtlichen Vorschriften angeführt sind, verwiesen werden. Daraus ergibt sich keine inhaltliche Änderung im Vertretungsbereich.

Zu Z 20 und 21 (§ 15 Abs. 1, 2, 4 und 5 PVG):

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat den Wunsch nach einer Verlängerung der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane um ein Jahr im Interesse einer größeren Kontinuität der Vertretungstätigkeit geäußert. Dementsprechend soll die Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane mit 5 statt wie bisher mit 4 Jahren festgelegt werden. Die Verlängerung der Funktionsperiode erscheint hinsichtlich ihrer Dauer demokratiepolitisch vertretbar.

Lehrlinge des Bundes sollen künftig durch die beim Bund eingerichteten Personalvertretungsorgane mitvertreten werden können und sollen zu den Wahlen der Personalvertretungsorgane wahlberechtigt sein. Von der Schaffung einer eigenen Jugendvertretung analog dem Arbeitsverfassungsgesetz wird in Anbetracht der geringen Zahl von Lehrlingen beim Bund (rd. 1000) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bundesbediensteten abgesehen. Es soll - unabhängig vom Alter - ein aktives Wahlrecht bestehen; das passive Wahlrecht soll - wie auch bei sonstigen Bundesbediensteten - jedenfalls an das 19. Lebensjahr anknüpfen. Daß Lehrlinge, die zwar in einem Ausbildungsverhältnis, nicht aber in einem Dienstverhältnis stehen, künftig im PVG berücksichtigt sein sollen, während andere Auszubildende weiterhin vom Anwendungsbereich des PVG ausgenommen bleiben sollen (zB Rechtspraktikanten, Unterrichtspraktikanten), erscheint im Hinblick auf die im Vergleich mit anderen Ausbildungen wesentlich längere Dauer des Lehrverhältnisses (3 Jahre) gerechtfertigt.

Zu Z 22 (§ 22 Abs. 1 dritter und vierter Satz PVG):

Diese Änderung dient der Klarstellung, wie bei der Bestellung des Vorsitzenden des Dienststellausschusses vorzugehen ist (nämlich im Wege einer Wahl durch die Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreis der der stärksten Wählergruppe angehörenden Mitglieder). Ferner wird die Änderung zum Anlaß genommen, den im letzten Satz offensichtlich fehlenden Hinweis auf „gültige“ Wählerstimmen klarstellend zu ergänzen.

23.3.1999

7

Zu Z 23 (§ 25 Abs. 5a PVG):

Für die Aufteilung der Freistellungen für Personalvertreter zwischen den im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen fehlt ein gesetzlicher Maßstab, der auch die Berücksichtigung von Minderheiten sicherstellt. Die Aufteilung der Freistellungen für Personalvertreter soll nach der Stimmenstärke der im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen erfolgen.

Zu Z 24 (Abschnitt Ila des PVG):

Die Änderungen im Abschnitt Ila tragen der Neubenennung und Neuorganisation der bisherigen Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien als Universitäten der Künste Rechnung.

Die infolge der neuen Organisationsstruktur verstärkte Autonomie der Universitäten (Universitäten der Künste) macht auch eine Anpassung der Regelung, wonach die Personalvertretung (bisher der Zentralausschuß) ein Gutachten der Personalvertretungs-Aufsichtskommission vor der endgültigen Entscheidung (bisher der Leiter der Zentralstelle) verlangen kann, erforderlich. Da in bestimmten Angelegenheiten nunmehr der Rektor und nicht mehr der Minister letztentscheidend tätig wird (zB bei der Kündigung eines Vertragsbediensteten), soll das Antragsrecht betreffend Einholung eines Gutachtens der Personalvertretungs-Aufsichtskommission dem Dienststellenausschuß statt dem Zentralausschuß zukommen. Dies entspricht dem Wegfall der Zentralstellenebene im Entscheidungsprozeß.

Zu Z 25 (§ 41 Abs. 7 bis 9 PVG):

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst macht seit längerem geltend, daß es bei wiederholter Nichtbeteiligung der Personalvertretung bzw. bei Verletzung des PVG durch Dienstgebervertreter keine oder nicht ausreichende Sanktionsmöglichkeiten gebe und fordert Sanktionsmechanismen, um die Einhaltung des PVG durch Dienststellenleiter zu verbessern. Demgegenüber war festzuhalten, daß nach dem geltenden Dienstrecht durchaus „Sanktionsmöglichkeiten“ bestehen. Etwa stellt eine wiederholte und vorsätzliche Mißachtung von Vorschriften des PVG eine Verletzung von Dienstpflichten dar, sodaß nach dem Disziplinarrecht vorzugehen wäre. Die tatsächliche Anwendung des Disziplinarrechts in solchen Fällen wurde jedoch von der Gewerkschaft angezweifelt.

Die nunmehr vorgeschlagene Änderung sieht vor, daß die vorgesetzte Dienststelle bei von der Personalvertretungs-Aufsichtskommission festgestellten Verletzungen des PVG durch Dienstgebervertreter auf Verlangen des Zentralausschusses diesen über die aufgrund der Entscheidung getroffenen Maßnahmen informieren muß (oder begründete Mitteilung, warum Maßnahmen unterblieben sind). Diese Vorgangsweise soll an bestimmte Fristen gebunden sein. Nach Abgabe der Stellungnahme oder ungenutztem Ablauf der für sie vorgesehenen Frist soll es dem Zentralausschuß grundsätzlich offen stehen, selbst eine Disziplinaranzeige zu erstatten; dieses Anzeigerecht orientiert sich an § 8 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993. Würde eine solche Disziplinaranzeige unbegründet erstattet (zB weil Gegenstand der Entscheidung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission die erstmalige Entscheidung einer strittigen Rechtsfrage war und keine Dienstplichtverletzung vorlag), steht es dem beschuldigten Dienstgebervertreter offen, die in der ihm unverzüglich zuzustellenden Disziplinaranzeige enthaltenen Anschuldigungspunkte bei der für ihn zuständigen Disziplinarbehörde zu bekämpfen.

Zu Z 26 (§ 45 Abs. 17 PVG):

Der Inkrafttretenstermin wird mit Rücksicht auf den Beginn der Funktionsperiode der im Herbst 1999 zu wählenden Personalvertretungvertretungsorgane festgelegt. Die ausschließlich rechtsbereinigenden Änderungen sollen einheitlich ab 1. Jänner 2000 in Kraft treten.

23.3.1999

8

Zu Z 27 (Entfall des § 46 PVG):

Die Übergangsbestimmungen betreffend den Wirkungsbereich jener Personalvertretungorgane, die von den Kompetenzverschiebungen durch die Novelle BGBl. Nr. 201/1996 zum Bundesministeriengesetz 1986 betroffen waren, wird mit der Wahl der Personalvertretungsorgane im Herbst 1999 überflüssig und kann daher aufgehoben werden.

Zu Z 28 (Aufhebung des Art. XIII Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 und des Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1979/1992):

Auch hier werden nicht mehr anzuwendende Übergangsbestimmungen aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder lediglich Zitierungsanpassungen enthalten.

Geltende Fassung

Z 1:
§ 1. (1)

(2) Die Personalvertretung für die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung wird unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Z 2 bis 7:

§ 9. (1) Der Dienststellenausschuß ist zur Erfüllung aller jener im § 2 umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. Dabei sind beabsichtigte Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung gemäß § 10 rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuß zu verhandeln. In diesem Sinne obliegt dem Dienststellenausschuß insbesondere die Mitwirkung:

- a) bis b)
- c) bei der Vergabe einer Wohnung oder der Erstattung eines Vorschlages für den künftigen Mieter einer ressortgebundenen BUWOG-Wohnung durch die Dienstbehörde (Dienstgeber);
- d)

(2) Mit dem Dienststellenausschuß ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen:

- a) bis e)
- f) bei der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben über die Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen;
- g) bei der Einführung von Systemen zur Beurteilung und zur Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens von Bediensteten, wenn mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die dienstliche Verwendung gerechtfertigt sind;
- h) bei der Einführung von Systemen zur Verknüpfung von Daten, die mittels eines oder mehrerer der in den lit. f und g genannten Systeme erhoben werden, sofern diese Verknüpfung eine Gesamtbewertung des Verhaltens eines Bediensteten ermöglicht;
- i)

(3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

- a) die Aufnahme, die Dienstzuteilung, die Versetzung, die Betrauung eines Bediensteten mit einer Vorgesetztenfunktion und die Abberufung von der bisherigen Verwendung (Funktion), und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird, sowie die vorübergehende, mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage dauernde vertretungsweise oder provisorische Verwendung in einer Vorgesetztenfunktion;

Vorgeschlagene Fassung

Z 1:
§ 1. (1)

(2) Bedienstete im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
1. alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum
Bund stehen, und
2. Lehrlinge des Bundes.

Z 2 bis 7:

§ 9. (1) Der Dienststellenausschuß ist zur Erfüllung aller jener im § 2 umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. Dabei sind beabsichtigte Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung gemäß § 10 rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuß zu verhandeln. In diesem Sinne obliegt dem Dienststellenausschuß insbesondere die Mitwirkung:

- a) bis b)
- c) bei der Vergabe einer Wohnung oder der Erstattung eines Vorschlages für den künftigen Mieter einer ressortgebundenen BUWOG-Wohnung durch die Dienstbehörde (Dienstgeber);
- d)

(2) Mit dem Dienststellenausschuß ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen:

- a) bis e)
- f) bei der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben über die Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen;
- g) bei der Einführung von Systemen zur Beurteilung und zur Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens von Bediensteten, wenn mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die dienstliche Verwendung gerechtfertigt sind;
- h) bei der Einführung von Systemen zur Verknüpfung von Daten, die mittels eines oder mehrerer der in den lit. f und g genannten Systeme erhoben werden, sofern diese Verknüpfung eine Gesamtbewertung des Verhaltens eines Bediensteten ermöglicht;
- i)

(3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:

- a) die Aufnahme, die Dienstzuteilung, die Versetzung, die Betrauung eines Bediensteten mit einer Vorgesetztenfunktion und die Abberufung von der bisherigen Verwendung (Funktion), und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird, sowie die vorübergehende, mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage dauernde vertretungsweise oder provisorische Verwendung in einer Vorgesetztenfunktion;

b) bis j)
 k) die Verständigung vom Angebot eines Ersatzarbeitsplatzes bei einer wegen Bedarfsmangels möglichen Kündigung.
 Die Mitteilung einer beabsichtigten Versetzung hat spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen; in den übrigen Fällen der lit. a sowie in den Fällen der lit. b und e hat die Mitteilung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes zu erfolgen.

Z 9 bis 12:
§ 10. (1)

(2) Maßnahmen, hinsichtlich derer mit dem Dienststellenausschuß das Einvernehmen herzustellen ist (§ 9 Abs. 2), sind spätestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung dem Dienststellenausschuß nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Dienststellenausschuß zur geplanten Maßnahme die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme nicht äußert. Der Dienststellenausschuß kann innerhalb der zweiwöchigen Frist Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Gegenvorschläge sind zu begründen.

(3) bis (4)

(5) Kommt eine Verständigung im Sinne des § 9 Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht zustande oder entspricht der Leiter der Dienststelle den schriftlichen Einwendungen des Dienststellenausschusses binnen zwei Wochen nicht im vollen Umfang, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Leiter der Dienststelle glaubt, schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Dienststellenausschusses (Abs. 4) nicht nachkommen zu können. Wenn es der Dienststellenausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit im Dienstweg der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein für die Angelegenheit zuständiger Fachausschuß errichtet ist, wenn eine solche Dienststelle nicht besteht, der Zentralstelle binnen zwei Wochen vorzulegen. Eine schriftliche Außerung des Dienststellenausschusses ist in diesem Falle dem Vorlageakt anzuschließen. Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, k, l, n und o genannten, hinsichtlich derer der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.

(6) Der Leiter der übergeordneten Dienststelle hat, wenn er den Einwendungen oder Anträgen (Anregungen, Vorschlägen) nicht entspricht, binnen zwei Wochen Beratungen mit dem bei seiner Dienststelle gebildeten und für die Angelegenheit zuständigen Fachausschuß aufzunehmen. Das Ergebnis der Beratungen ist vom Leiter der Dienststelle schriftlich festzuhalten; eine Ausfertigung ist dem Fachausschuß ohne unnötigen Aufschub zuzustellen. Haben die Beratungen zu keinem Einvernehmen geführt, so ist die Angelegenheit binnen zwei Wochen der Zentralstelle vorzulegen, wenn dies der Fachausschuß binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung verlangt.

b) bis j)
 k) die Verständigung vom Angebot eines Ersatzarbeitsplatzes bei einer wegen Bedarfsmangels möglichen Kündigung.
 l) die beabsichtigte Ausdienlederung, Auflassung oder Zusammenlegung von Dienststellen.
 Die Mitteilung einer beabsichtigten Aufnahme, Versetzung oder Betrauung mit einer Vorgesetztenfunktion hat spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen; in den übrigen Fällen der lit. a sowie in den Fällen der lit. b und e hat die Mitteilung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginns zu erfolgen. Im Fall der lit. l hat die Mitteilung erhestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Maßnahme zu erfolgen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.

Z 9 bis 12:
§ 10. (1)

(2) Maßnahmen, hinsichtlich derer mit dem Dienststellenausschuß das Einvernehmen herzustellen ist (§ 9 Abs. 2), sind spätestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung dem Dienststellenausschuß nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Verständigung nach § 9 Abs. 1 oder das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Dienststellenausschuß zur geplanten Maßnahme die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme nicht äußert. Der Dienststellenausschuß kann innerhalb der zweitwöchigen Frist Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Gegenvorschläge sind zu begründen.

(3) bis (4)

(5) Kommt eine Verständigung im Sinne des § 9 Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht zustande oder entspricht der Leiter der Dienststelle den schriftlichen Einwendungen des Dienststellenausschusses binnen zwei Wochen nicht im vollen Umfang, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Leiter der Dienststelle glaubt, schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Dienststellenausschusses (Abs. 4) nicht nachkommen zu können. Wenn es der Dienststellenausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit im Dienstweg der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein für die Angelegenheit zuständiger Fachausschuß errichtet ist, wenn eine solche Dienststelle nicht besteht, der Zentralstelle nicht bestehen, der Zentralstelle binnen zwei Wochen vorzulegen. Eine schriftliche Außerung des Dienststellenausschusses ist in diesem Falle dem Vorlageakt anzuschließen. Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, k, l, n und o genannten, hinsichtlich derer der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.

(6) Der Leiter der übergeordneten Dienststelle hat, wenn er den Einwendungen oder Anträgen (Anregungen, Vorschlägen) nicht entspricht, binnen zwei Wochen Beratungen mit dem bei seiner Dienststelle gebildeten und für die Angelegenheit zuständigen Fachausschuß aufzunehmen. Das Ergebnis der Beratungen ist vom Leiter der Dienststelle schriftlich festzuhalten; eine Ausfertigung ist dem Fachausschuß ohne unnötigen Aufschub zuzustellen. Haben die Beratungen zu keinem Einvernehmen geführt, so ist die Angelegenheit binnen zwei Wochen der Zentralstelle vorzulegen, wenn dies der Fachausschuß binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung verlangt. Äußert sich die Angelegenheit endgültig abzusprechen,

Geltende Fassung

- 11 -

Vorschlagene Fassung

(6a) Finden Beratungen zwischen dem Leiter der übergeordneten Dienststelle und dem Fachausschuß statt, ist das Ergebnis der Beratungen vom Leiter der Dienststelle schriftlich festzuhalten; eine Ausfertigung ist dem Fachausschuß ohne unnötigen Aufschub zuzustellen. Haben die Beratungen zu keinem Einvernehmen geführt, so ist die Angelegenheit binnen zwei Wochen der Zentralstelle vorzulegen, wenn dies der Fachausschuß binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung verlangt.

(7) Wird zwischen den sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralkomitee kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der zuständige Leiter der Zentralstelle ohne unnötigen Aufschub nach Beratung der Zentralkomitee. Der Leiter der Zentralstelle hat, sofern es der Zentralkomitee verlangt, vor seiner Entscheidung ein Gutachten der Personalvertretungs-Aufsichtskommission (§§ 39ff.) einzuholen. Entspricht der Leiter der Zentralstelle dem Verlangen des Zentralkomitees nicht binnen zwei Wochen, so kann der Zentralkomitee den Antrag binnen weiteren zwei Wochen bei der Personalvertretungs-Aufsichtskommission stellen. Langt dieses Gutachten nicht binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Leiter der Zentralstelle ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.

(8)

Z 13: § 10a. (1) Der Leiter der Dienststelle hat den Personalvertretern die Einsicht und Abschriftnahme (Ablichtung) der Akten oder Aktenanteile oder der automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung im § 9 übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2)

Z 14 bis 17:

§ 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

1. beim Bundeskanzleramt für die Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten und der Bundesanstalten für Veterinärmedizin,
- 1a. beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Gesundheitsverwaltung,
2. bis 5.
6. beim Zentralarbeitsinspektorat,
7.
8. beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - b) die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltungen samt Tiergarten und
 - c) die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltungen II,
9.

Z 18: § 12. (1) Aufgabe des Fachausschusses ist es,

- a)
- b) in den Fällen des § 10 Abs. 6 mit dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuß bestellt ist;
- c)

(7) Wird zwischen den sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralkomitee kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der zuständige Leiter der Zentralstelle ohne unnötigen Aufschub nach Beratung der Angelegenheit mit dem Zentralkomitee. Der Leiter der Zentralstelle hat, sofern es der Zentralkomitee verlangt, vor seiner Entscheidung ein Gutachten der Personalvertretungs-Aufsichtskommission (§§ 39ff.) einzuholen. Entspricht der Leiter der Zentralstelle dem Verlangen des Zentralkomitees nicht binnen zwei Wochen, so kann der Zentralkomitee den Antrag binnen weiteren zwei Wochen bei der Personalvertretungs-Aufsichtskommission stellen. Langt dieses Gutachten nicht binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Leiter der Zentralstelle ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.

(8)

Z 13: § 10a. (1) Der Leiter der Dienststelle hat jedem Personalvertreter die Einsicht und Abschriftnahme (Ablichtung) der Akten oder Aktenanteile oder der automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung im § 9 übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2)

Z 14 bis 17:

§ 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

1. beim Bundeskanzleramt für die Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten und der Bundesanstalten für Veterinärmedizin,

2. bis 5.
6. beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten des Zentralarbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate und
 - b) die Bediensteten der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten und des Bundesinstitutes für Arzneimittel,
7.
8. beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Bediensteten der Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Burghauptmannschaft und der Bundesgebäudeverwaltungen II,

9.

Z 18: § 12. (1) Aufgabe des Fachausschusses ist es,

- a)
- b) in den Fällen des § 10 Abs. 6 mit dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuß bestellt ist;
- c)

Z 19:**§ 13.** (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentraalausschüsse einzurichten:

1. bis 4.
5. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr drei, und zwar einer für
 - a) die Hochschullehrer (Ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren, Außerordentliche Universitätsprofessoren, Universitäts- und Hochschulassistenten, Bundeslehrer der Verwendungskategorie L 1 an Universitäten oder Hochschulen, Vertragslehrer der Entlohnungskategorie I 1 an Universitäten oder Hochschulen und Vertragsassistenten),
 - b) die Bediensteten des Verkehrsverwaltung und
 - c) die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer, der Bediensteten des Verkehrsverwaltung und der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung,
 6.

Z 20 und 21:**§ 15.** (1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - berufen. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

(2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, die Bediensteten, die am Stichtag mindestens einen Monat Bundesbedienstete des Dienststandes sind. Stichtag ist der 42. Tag vor dem Wahltag.

(3)

(4) Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind jene Bediensteten berechtigt, die am Tage der Wahlauszeichnung der Dienststelle angehören, deren Dienststellenausschuß gewählt wird, sowie am Tage der Ausübung des Wahlrechtes in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen und einer Dienststelle angehören, die in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt. Besitzt ein Bediensteter das Wahlrecht mehrfach, so darf er dieses für dasselbe Personalvertretungsorgan nur einmal ausüben; für den Fach- bzw. Zentraalausschuß ist das Wahlrecht bei der Dienststelle, bei der das größte Beschäftigungsmaß gegeben ist (bei Lehrern an der Stammsschule), auszuüben. Bundesbedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verhältnisäßig sind, sind nur für die Wahl des nach ihrem Dienstort zuständigen Fachausschusses - soweit ein solcher für die Dienststellen, deren Personalstand diese Bundesbediensteten angehören, besteht - und des Zentraalausschusses wahlberechtigt.

(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich mindestens sechs Monate im Bundesdienst befinden und
3. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder
 - b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

(5a)

Z 19:**§ 13.** (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentraalausschüsse einzurichten:

1. bis 4.
5. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vier, und zwar einer für
 - a) die Hochschullehrer (Bedienstete gemäß § 154 BDG 1979 und §§ 50, 51, 55 und 57 Vertragsbedienstengesetz 1948),
 - b) die Bediensteten des Verkehrsverwaltung,
 - c) die Bediensteten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung und
 - d) die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer, der Bediensteten des Verkehrsverwaltung und der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung,
 6.

Z 20 und 21:**§ 15.** (1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - berufen. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

(2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, die Bediensteten, die am Stichtag mindestens einen Monat Bundesbedienstete des Dienststandes oder Lehrfing des Bundes sind. Stichtag ist der 42. Tag vor dem Wahltag.

(3)

(4) Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind jene Bediensteten berechtigt, die am Tage der Wahlauszeichnung der Dienststelle angehören, deren Dienststellenausschuß gewählt wird, sowie am Tage der Ausübung des Wahlrechtes in einem aktiven Dienst- oder Lehrverhältnis zum Bund stehen und einer Dienststelle angehören, die in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt. Besitzt ein Bediensteter das Wahlrecht mehrfach, so darf er dieses für dasselbe Personalvertretungsorgan nur einmal ausüben; für den Fach- bzw. Zentraalausschuß ist das Wahlrecht bei der Dienststelle, bei der das größte Beschäftigungsmaß gegeben ist (bei Lehrern an der Stammsschule), auszuüben. Bundesbedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verhältnisäßig sind, sind nur für die Wahl des nach ihrem Dienstort zuständigen Fachausschusses - soweit ein solcher für die Dienststellen, deren Personalstand diese Bundesbediensteten angehören, besteht - und des Zentraalausschusses wahlberechtigt.

(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich mindestens sechs Monate in einem Dienst- oder Lehrverhältnis zum Bund befinden und
3. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder
 - b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

(5a)

Geltende Fassung

- 13 -

Vorgeschlagene Fassung

Z 22: § 22. (1) Die erste Sitzung des Dienststellenausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältestem Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses für einen Sitzungstermin spätestens acht Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung wählt der Dienststellenausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer. Der Vorsitzende ist aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als stärkste hervorgegangen ist. Gehören zwei Drittel des Dienststellenausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist der (von mehreren der erste) Vorsitzendenstellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist; diesfalls hat die stärkste Wählergruppe Anspruch auf den Vorsitzenden. Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im Dienststellenausschuss, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen Wählerstimmen zu beurteilen.

(2)

Z 24:

ABSCHNITT IIa Sonderbestimmungen für Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung

§ 36a. (1) An Universitäten gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993, sind Anträge bzw. Maßnahmen eines Dekans oder Studiendekans sowie Stellungnahmen des Fakultäts(kollegiums) gemäß den §§ 176 und 178 BDG 1979 den Anträgen und Anträgen bzw. Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten.

(2) An Universitäten gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 258/1975, an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien sind Anträge bzw. Maßnahmen des zuständigen Kollegialorganes (der zuständigen akademischen Behörde) den Anträgen und Anträgen bzw. Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten.

Z 25:

§ 41. (1) bis (6)

(7) Die Feststellungen der Kommission zu Anträgen nach den Abs. 5 und 6 sind nachweislich zuzustellen:

1. den am Verfahren beteiligten Organen der Personalvertretung,
2. dem Organ des Dienstgebers, dessen Verhalten den Gegenstand des Verfahrens bildete,
3. dem Leiter der zuständigen Dienstbehörde (Personalstelle) und
4. dem zuständigen Bundesminister.

Z 22: § 22. (1) Die erste Sitzung des Dienststellenausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältestem Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses für einen Sitzungstermin spätestens acht Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung wählt der Dienststellenausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer. Der Vorsitzende ist aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als stärkste hervorgegangen ist. Gehören zwei Drittel des Dienststellenausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist der (von mehreren der erste) Vorsitzendenstellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist; diesfalls hat die stärkste Wählergruppe Anspruch auf den Vorsitzenden. Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im Dienststellenausschuss, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen Wählerstimmen zu beurteilen.

(2)

Z 24:

ABSCHNITT IIa Sonderbestimmungen für Universitäten und für Universitäten der Künste

§ 36a. (1) An Universitäten (Universitäten der Künste), deren Organe nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993 (Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. 130/1998) eingerichtet sind, 1. sind Anträge und Maßnahmen eines Dekans oder Studiendekans sowie Stellungnahmen des Fakultäts(kollegiums) gemäß den §§ 176 und 178 BDG 1979 den Anträgen und Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten, 2. gilt § 41 für Angelegenheiten im Sinne des § 9, die von den Universitäten (Universitäten der Künste) weisungsfrei (autonom) zu besorgen sind, mit der Maßgabe, daß in Abs. 4 an die Stelle des Leiters der Zentralstelle der Rector tritt; Abs. 5 nicht anzuwenden ist und in den Abs. 8 und 9 an die Stelle des Zentralausschusses der zuständige Dienststellenausschuß tritt.

(2) An Universitäten (Universitäten der Künste), deren Organe nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 258/1975 (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, Akademie-Organisationsgesetz, § 98, BGBl. Nr. 25), eingerichtet sind, sind Anträge und Maßnahmen des zuständigen Kollegialorgans (der zuständigen akademischen Behörde) den Anträgen und Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten.

Z 25:

§ 41. (1) bis (6)

(7) Die Feststellungen der Kommission zu Anträgen nach den Abs. 5 und 6 sind nachweislich zuzustellen:

1. den am Verfahren beteiligten Organen der Personalvertretung,
2. dem Organ des Dienstgebers, dessen Verhalten den Gegenstand des Verfahrens bildete,
3. dem Leiter der zuständigen Dienstbehörde (Personalstelle) und
4. dem zuständigen Bundesminister.

Geltende Fassung**- 14 -****Vorgeschlagene Fassung**

- (8) Hat die Kommission gemäß Abs. 5 eine Gesetzwidrigkeit festgestellt, kann der Zentralausschuss binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Feststellung vom Leiter der zur Dienstaufsicht über das Organ des Dienstgebers zuständigen Dienstbehörde (Personalstelle) eine schriftliche Stellungnahme über die gegenüber dem Organ des Dienstgebers, dessen Verhalten den Gegenstand des Verfahrens bildete, getroffenen Maßnahmen verlangen. In dieser ist darzulegen,
1. welche Maßnahmen ergiffen wurden, um künftig eine Verletzung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes in dem in der Feststellung bezeichneten Bereich zu vermeiden,
 2. ob und welche dienstrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem für die festgestellte Gesetzwidrigkeit verantwortlichen Vertreter des Dienstgebers ergiffen wurden, und
 3. - wenn keine Maßnahmen gemäß Z 1 oder 2 getroffen wurden - die Gründe dafür.
- (9) Die Stellungnahme hat innerhalb von sechs Wochen, nachdem sie der Zentralausschuss verlangt hat, zu erfolgen. Der Zentralausschuss ist berechtigt, bei begründetem Verdacht einer Pflichtverletzung durch einen für die von der Kommission festgestellte Gesetzwidrigkeit verantwortlichen Beamten binnen sechs Wochen nach Ablauf der dem Leiter der zuständigen Dienstbehörde zur Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist selbst Disziplinaranzeige zu erstatten. Eine solche Disziplinaranzeige ist nicht zulässig, wenn bei einer Durchschnittsbetrachtung eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht und diese vom Dienstvorgesetzten des Beamten bereits nachweislich erteilt worden ist.

Z 46:**Übergangsbestimmungen**

§ 46. (1) Der Wirkungsbereich der Personalvertretungsorgane, die bis zum Ablauf des 30. April 1996 beim bisherigen Bundesministerium für Jugend und Familie eingerichtet sind, erstreckt sich bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auf diejenigen Bediensteten, die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übernommen wurden. Sie haben ihren Sitz beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Der Wirkungsbereich der Personalvertretungsorgane, die bis zum Ablauf des 30. April 1996 beim bisherigen Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie im Bereich des Fammeldezentralbüros, der nachgeordneten Fammeldebüros und des Frequenz- und Zulassungsbüros eingerichtet sind, erstreckt sich bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auf diejenigen Bediensteten, die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst übernommen wurden. Die beim bisherigen Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingerichteten Personalvertretungsorgane haben ihren Sitz beim Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst.

(3) Die an Dienststellen des Bundes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Personalvertretungsorgane für die Bediensteten der Post- und Fammeldehoheitsverwaltung haben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane nach diesem Bundesgesetz weiterhin auszuüben. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach diesem Bundesgesetz.